

Wahlordnung

Beschluss der Kreisversammlung vom 08.05.2019

§ 1

- 1) Zweck dieser Wahlordnung ist die geordnete Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Präsidium durch die Kreisversammlung.
- 2) Diese Wahlordnung regelt auch das Verfahren und die Fristen, die bei Aufstellung von Wahlvorschlägen zu beachten sind.
- 3) Diese Wahlordnung gilt grundsätzlich auch für Nachwahlen während der Wahlperiode. Durch Beschluss kann die Kreisversammlung im Einzelfall abweichend von dieser Wahlordnung andere Modalitäten bestimmen.

§ 2

- 1) Wahlvorschläge (Vorschlagsberechtigung) können abgeben:
 - die Ortsvereine und Gemeinschaften auf der Grundlage von Beschlüssen der Leitungsgremien und
 - das Präsidium auf der Grundlage von Präsidiumsbeschlüssen. Die amtierenden Präsidiumsmitglieder haben das Recht, sich einer Wiederwahl zu stellen.
- 2) Die Wahlvorschläge der Vorschlagsberechtigten bzw. die Erklärung von amtierenden Präsidiumsmitgliedern zur erneuten Kandidatur sind spätestens drei Monate vor der Kreisversammlung (Wahlversammlung) in schriftlicher Form beim Wahlausschuss, zu Händen seines Vorsitzenden, abzugeben.
Dabei ist auch mitzuteilen, ob der Vorgeschlagene seine Bereitschaft zur Annahme einer Wahl erklärt hat.

§ 3

- 1) Das Präsidium bestellt durch Beschluss vier Monate vor dem Termin der Kreisversammlung (Wahlversammlung) einen Wahlausschuss. Dieser Ausschuss leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Präsidium.
- 2) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, bis zu drei Ausschussmitglieder).
Die Funktionen im Wahlausschuss werden durch interne Wahl festgelegt.

- 3) Die Kandidatur für ein Präsidiumsamt ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss nicht vereinbar. Ergibt sich im Laufe des Verfahrens die Kandidatur eines Wahlausschussmitgliedes, so scheidet dieses aus und wird nach Maßgabe Abs. 1 durch ein neues Mitglied ersetzt.
- 4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, anwesend sind.
- 5) Der Präsident des Kreisverbandes nimmt an den Beratungen des Wahlausschusses als Gast teil. Er kann dieses Recht delegieren.

§ 4

- 1) In seiner ersten Beratung stellt der Wahlausschuss fest, welche Präsidiumsämter zur Wahl anstehen.
- 2) Nach Ablauf der Nominierungsfrist (§ 2 Abs. 2) prüft der Wahlausschuss die Wahlvorschläge.
Er ist verpflichtet, Vorschläge zurückzuweisen, wenn die Wahl des Kandidaten aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist oder die Nominierungsfrist nicht eingehalten wurde.
- 3) Im Ergebnis vorgenannter Prüfung stellt der Wahlausschuss die Kandidatenliste (Wahlvorschlagsliste) auf.
Sie ist nach den Wahlämtern und dort in alphabetischer Reihenfolge zu gliedern. Die Kandidatenliste enthält auch die wesentlichsten Angaben zur Person des Kandidaten (Name, Alter, Wohnort, berufliche Tätigkeit, OV-Zugehörigkeit).
- 4) Die Kandidatenliste ist den Wahlberechtigten mit der Einladung zur Kreisversammlung (Wahlversammlung) zu übersenden.

§ 5

- 1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahlen und führt während dieser Zeit die Kreisversammlung. Er beruft die notwendige Zahl von Wahlhelfern.
- 2) Eine Ergänzung der Kandidatenliste während der Kreisversammlung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der in der Kreisversammlung vorhandenen Stimmen. Es ist darüber offen abzustimmen.

- 3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses informiert die Wahlberechtigten über ihre Rechte und Pflichten bei der Wahl.
- 4) Es wird offen durch Handzeichen gewählt, wenn nicht 1/4 der anwesenden Wahlberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Die geheime Wahl erfolgt durch Ausfüllen (Ankreuzen) von nach Ämtern getrennten Stimmzetteln.
- 5) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel keine lesbaren oder widersprüchliche Angaben enthält.

§ 6

- 1) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses. Stellt dieser Fehler fest, die die Gültigkeit der Wahl fraglich erscheinen lassen, so muss er den betreffenden Wahlakt wiederholen lassen.
- 2) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den zwei Kandidaten zu wiederholen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenanzahl erreicht haben. Hierbei genügt die Mehrheit der Stimmen. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehen ist.
- 3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündet das Wahlergebnis und befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- 4) Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, es ist Bestandteil der Niederschrift über die Kreisversammlung.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und vom Schriftführer der Kreisversammlung zu unterzeichnen.

§ 7

Bei den in dieser Wahlordnung gebrauchten Bezeichnungen handelt es sich um geschlechtsneutrale Funktionsbeschreibungen. Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

Beschluss des Präsidiums am 24.04.2019


Reinhard Frankenstein
Präsident


Klaus-Peter Struve
Vorstandsvorsitzender